



A n t r a g

der Abgeordneten Ing Kellner, Wittig, Diettrich, Laferl, Buchinger, Anzenberger, Schoiber, Rohrböck und Genossen, betreffend Änderung des Gesetzes über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen.

Mit Bundesgesetz vom 15. Juli 1971 wurden das Wehrgesetz, BGBl.Nr.181/1955, das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl.Nr.311/1960, und weitere wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert.

Diese Änderungen erfordern auch eine Änderung des Landesgesetzes vom 11. April 1962 über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen, LGBL.Nr.148, in der Fassung LGBL.Nr.24/1967, um eine Schlechterstellung der Bediensteten des Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde gegenüber Bundesbediensteten zu vermeiden. Bei dieser Gelegenheit ist auch der Begriff "Zuschlag zur Haushaltszulage" aus dem Gesetz herauszunehmen, da es diesen seit der DPL-Novelle 1969, LGBL.Nr.250, nicht mehr gibt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1:

Das Erfordernis zur Änderung ergibt sich aus Art. III Z. 1 des zitierten Bundesgesetzes, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden.

Zu Artikel I Z. 2:

Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, gibt es den Begriff "Zuschlag zur Haushaltszulage" seit der DPL-Novelle 1969 nicht mehr. Es war daher auch aus diesem Gesetz dieser Begriff herauszunehmen.

Zu Artikel I Z. 3:

Die Erhöhung von S 200,-- auf S 240,-- ergibt sich aus Art. III Z. 2 des zitierten Bundesgesetzes.

Zu Artikel II:

Das rückwirkende Inkrafttreten soll gewährleisten, dass die erhöhten Entschädigungen ab dem gleichen Zeitpunkt zu leisten sind, ab dem auch auf Grund der bundesgesetzlichen Vorschriften diese Erhöhung wirksam geworden ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlass der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Antrag wolle dem Finanzausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.